

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per E-Mail an:

marianne.widmer@efv.admin.ch,
lukas.hohl@efv.admin.ch

Liestal, 10. November 2020

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) unsere Stellungnahme abzugeben.

Unsere Stellungnahme können Sie dem beiliegenden Formular entnehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage erwähnt.



Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : BL

Adresse : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson : Urban Roth

Telefon : 061 552 61 83

E-Mail : urban.roth@bl.ch

Datum : 10.11.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Anfang November 2020 zeichnet sich nun immer deutlicher ab, dass sich die Pandemie tatsächlich zu einem Jahrhundertereignis entwickeln dürfte. Dementsprechend werden auch die volkswirtschaftlichen Schäden sehr hoch ausfallen. Aus unserer Sicht ist nun angebracht, dass der Bund die Führungsrolle übernimmt und nicht an die Kantone delegiert. Ferner ist der Zeitpunkt gekommen, mit unorthodoxen Massnahmen auf die besonderen Herausforderungen zu reagieren. **Daher fordern wir eine umfassende Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung von Härtefällen im Covid-19-Gesetz anhand folgender Richtlinien:**

- **Nationale Lösung:** Die Kriterien (Definition Härtefall / Umsatzrückgang, Anforderungen an die Unternehmen für Härtefallentschädigungen) müssen für alle Kantone gleich sein. Auch die Form der Unterstützung (à fonds perdu Beiträge, Darlehen, Bürgschaft etc.) soll landesweit einheitlich geregelt sein.
- **Finanzierung:** Es braucht einen einzigen Covid-19-Krisenfonds auf Bundesebene für stark betroffene Unternehmen aufgrund der behördlichen Massnahmen für die Pandemiebekämpfung. Der Fonds muss so hoch dotiert sein, dass es keine zusätzlichen kantonalen Mittel braucht. Die aktuellen BIP-Prognosen (KOF Consensus Forecast vom 20. Oktober 2020) sehen für die Schweizer Wirtschaft einen Rückgang von etwas über 4%. Das entspricht gemessen am BIP 2019 rund 30 Mrd. Franken. Der Krisenfonds soll sich an diesem Wert orientieren. Der Bund soll insbesondere prüfen, ob Gelder von der SNB hier zur Verfügung stehen könnten.
- **Kein Branchenfokus:** Von finanzieller Unterstützung aus diesem Fonds sollen alle Unternehmen – unabhängig von der Branchenzugehörigkeit – profitieren, falls sie die Kriterien (vgl. erster Bullet point) erfüllen.

Kurzfristig, d.h. auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlage (Art. 12 Covid-19-Gesetz) bzw. im Rahmen zur Vernehmlassung unterbreiteten Covid-19-Härtefallverordnung sind die Mittel des Bundes erheblich zu erhöhen. Zudem soll die Verordnung so ausgestaltet sein, dass auch das Geschäftsjahr 2021 und nicht nur 2020 berücksichtigt ist. Ferner sind die Kriterien in der Verordnung weiter zu präzisieren (vgl. die untenstehenden Detailsangaben) und für das Instrument der Bürgschaften sind die Bürgschaftsgenossenschaften zwingend in die Abwicklung einzubeziehen.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 1	Für die meisten Kantone reicht die Zeit nicht aus, für die Unterstützung der Unternehmen erst noch eine eigene Gesetzesgrundlage zu schaffen. Daher muss das Bundesgesetz die Rechtsgrundlage für die kantonalen Zahlungen bilden. Diese Möglichkeit könnte an dieser Stelle explizit erwähnt werden.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
-------	--------------------

Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Der Begriff <u>überwiegend</u> muss definiert sein. Ist damit 50.1% gemeint oder doch eher 75%?
Art. 5 Abs. 2	Es ist zu prüfen, ob anstelle der gewählten Umsatzdefinition nicht ein «Nettoumsatz» ohne Materialpreiseinflüsse verwendet werden kann.
Art. 6. Bst. a	Die vorgesehenen Einschränkungen bei der Ausschüttung von Dividende und Tantiemen sind unserer Ansicht nach zu streng. Ziffer 1 sollte von auf «gesamte Laufzeit aber maximal 2 Jahre» erweitert werden. Ziffer 2 sollte nicht fünf, sondern zwei Jahre Beschränkung auferlegen.
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Art. 4 Abs. 2 Bst. c Ein Unternehmen ist profitabel oder überlebensfähig, wenn es am 15.03.20 keine Rückstände bei der Bezahlung der Sozialabgaben hatte. <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff "Rückstände" ist zu ungenau bzw. schliesst möglicherweise zu viele Unternehmen von Härtefallhilfen aus. Die Ausgleichskassen gewähren in zahlreichen Fällen Zahlungsaufschub und erstellen Tilgungspläne. • Es ist zu prüfen, ob es der Wille des Gesetzgebers war, dass Fälle, in denen am 15.03.20 ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, bereits nicht mehr als profitabel/überlebensfähig gelten sollen

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema	Bemerkung/Anregung

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 12 Abs. 2 und 3	Die Kantone sollen Dritte nicht nur beiziehen, sondern Dritte (bspw. Banken) auch umfassend mit der Prüfung beauftragen dürfen. Somit Abs. 3 (neu): Sie können für die Prüfung Dritte beiziehen oder beauftragen.
neu Art. 12 Abs. 4	Namentlich sollen die Bürgschaftsgenossenschaften des Bundes zwingend in die Abwicklung von Bürgschaften einbezogen werden.
Missbrauchsbekämpfung	[Bemerkungen/Anregungen zur Ausgestaltung und konkreten Umsetzung der Missbrauchsbekämpfung]

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
<p>Zusatzfragen an die Kantone zur Abschätzung des Finanzierungsbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Plant Ihr Kanton, kantonale Härtefallmassnahmen zu ergreifen? <p>Antwort: Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn ja, in welcher Form? (Darlehen, Bürgschaften, Garantien und/oder rückzahlbare Beiträge) <p>Antwort: Bürgschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> Erste Schätzung zum <i>gesamten</i> Mittelbedarf in Ihrem Kanton (à fond perdu-Beiträge und <i>Verluste</i> aus Darlehen, Bürgschaften und Garantien, wovon der Bund die Hälfte tragen müsste) <p>Antwort: Der Kanton Basel-Landschaft bereitet basierend auf dem unterbreiteten Verordnungsentwurf eine Parlamentsvorlage vor, welche Mittel im zweifachen Umfang des Kantonsanteils an dem im Verordnungsentwurf enthaltenen Totalbetrag von 200 Mio. CHF für Härtefälle vorsieht. Aufgrund der aktuellen Zuspitzung der wirtschaftlichen Situation ist aber eine Aufstockung dieses Betrags nicht auszuschliessen.</p>	

6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung